

Hellmut Butterweck

Verdrängt, vergessen, ins Bewusstsein zurückgeholt

Zwei einander ergänzende Zugänge zu Österreichs NS-Prozessen

Der Übergang von der Verdrängung zum Vergessen ist zwar bei Sigmund Freud nicht vorgesehen, aber bei der Ahndung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz war dies der Fall. Die Prozesse wurden so gründlich verdrängt, dass sich das Land auch dann nicht mehr an sie erinnerte, als es Jahrzehnte später, international am Pranger stehend und höchst unsicher seiner eigenen Identität und Integrität, auf sie hätte zurückgreifen können. Die Gründe, sie zu verdrängen, hatten sich längst erledigt, dafür waren sie nun dem kollektiven Gedächtnis so gründlich entschwunden, dass diejenigen, die das Gewissen eines Landes verkörpern, nämlich seine DichterInnen, zur Ansicht gelangen konnten, sie haben überhaupt nicht stattgefunden, wofür es einige handfeste Belege gibt.

Österreichs juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen hat aber sehr wohl stattgefunden, auch wenn sie erhebliche Schwächen zeigte. An ihr entzündete sich in den frühen 1950er Jahren des 20. Jahrhunderts noch immer der Widerstand gegen einen jede Differenzierung verweigernden „Geist der Befriedung“, als dieser längst zum alles andere erdrückenden Zeitgeist geworden war. Die Volksgerichte waren der Schauplatz schlechthin der Auseinandersetzung Österreichs mit den NS-Verbrechen und seiner Vergangenheit vor und in der NS-Zeit und damit ein eminent öffentliches Ereignis.

Winfried Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider haben Jahre darauf gewendet, Licht in dieses Geschehen zu bringen. Dasselbe habe auch ich getan, mit meinen bescheidenen Kräften im Alleingang. Es ist vielleicht bezeichnend für die Zeit, in der wir es taten, dass zunächst keiner vom anderen genau wusste, was er machte, obwohl wir einander längst kannten. Ich könnte nicht mehr sagen, wann ich Winfried Garscha zum ersten Mal getroffen habe. Es war jedenfalls noch in der Zeit, in der dezidierte NazigegnerInnen meinen konnten, sie würden in diesem Land lediglich eine winzige Minderheit darstellen, weil

sie mit ihrer Haltung von der sogenannten öffentlichen Meinung übergangen wurden. Also irgendwann zwischen Nachkriegszeit und heute, in einer Zeit, die, obwohl er ja so viel jünger ist als ich, längst Geschichte ist. Wir waren nicht nur in vielem einer Meinung, sondern haben einander sofort gemocht – ich ihn auf jeden Fall, aber ich glaube, er seinerseits auch mich. Dass ich mich eines Tages mit den österreichischen NS-Prozessen beschäftigen würde, konnte ich damals noch nicht wissen, auch die Forschungen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu diesem Thema hatten noch nicht begonnen. Wir gingen dann und wann auf einen Kaffee, redeten, fanden heraus, wo wir einer Meinung waren und wo nicht, und verloren einander manchmal für Jahre aus den Augen.

Das war wohl auch der Grund dafür, dass ich mein eigenes Projekt zu diesem Thema 1985 in Angriff nahm, ohne zu wissen, dass ich nicht der Einzige war, der beschlossen hatte, Licht in die damals völlig verschüttete und vergessene Geschichte der österreichischen Justiz gegen NS-StraftäterInnen zu bringen. In Kenntnis der Pläne des Dokumentationsarchivs hätte ich meine eigene Arbeit möglicherweise gar nicht projektiert. In welcher geradezu idealen Weise sich unsere Ansätze ergänzen, zeigte sich ja erst viel später.

Ohne die Volksgerichtsprozesse stünde Österreich heute vor sich selbst schlechter da – aber leider weiß es viel zu wenig davon. Die Schwierigkeiten und Widerstände sind nicht nur psychologischer Natur. Rund die Hälfte der über 26.000 österreichischen NS-Prozesse fand in Wien statt. Die Akten dieser Verfahren sind nahezu vollständig erhalten, aber in Anbetracht der schier unermesslichen Materialmenge nur in einem Auswahlverfahren zu erfassen. Damit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der Suchgraben in die gewaltige Masse dieses Materials vorgetrieben werden soll.

Meinem Vorhaben einer flächendeckenden Erfassung der zeitgenössischen Prozessberichte der Wiener Tageszeitungen lag die Überlegung zugrunde, dass hier ein vorgegebenes Sample von Fällen existiert, welches die mit jedem heute entwickelten Auswahlverfahren notwendigerweise verbundenen Probleme ausspart. Wie sich schnell ergab, berichteten die Wiener Zeitungen nicht nur, mitunter in großer Ausführlichkeit, über die aus politischen Gründen oder infolge der Schwere der Delikte für wichtig erachteten Prozesse, sondern auch über eine Fülle kleiner, aber damals für typisch erachteter oder einfach zufällig herausgegriffener Fälle. In ihrer Gesamtheit erfassen die 838 aufgefundenen Prozessberichte mit 1.137 Angeklagten rund zehn Prozent des Wiener und fünf Prozent des gesamten österreichischen Geschehens. Sie ermöglichen einen Überblick über die Tätigkeit des Volksgerichtes Wien, der auf andere Weise in solcher Lebendigkeit und Unmittelbarkeit nicht zu gewinnen wäre.

Der Österreichische Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen, der mein Projekt ermöglicht hatte, konnte sich unter neuer Leitung nicht dazu entschließen, auch die Veröffentlichung des Ergebnisses zu unterstützen. Offenbar war die Zeit dafür noch nicht reif. Erst gut 25 Jahre später, im Frühjahr 2016, konnte – dank des Einsatzes von Univ.-Prof. Dr. Oliver Rathkolb und mit Hilfe der Österreichischen Nationalbank – mein Buch „Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien. Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung“ im Innsbrucker Studienverlag erscheinen.

Der Kernsatz des entscheidenden negativen Gutachtens, welches seinerzeit das Erscheinen verhinderte, stellte apodiktisch fest: Aufschluss über einen Strafprozess könnten ausschließlich die Akten geben. Mein Unterfangen, die Auseinandersetzung österreichischer Gerichte mit den NS-Verbrechen anhand der zeitgenössischen Presseberichte nachzuzeichnen, sei daher misslungen, weil es, so wörtlich, habe misslingen müssen.

Dass die Presseberichte die Erschließung der Akten nicht ersetzen können, steht außer Frage. Die Akten bildeten die Basis der vom Dokumentationsarchiv und später von der 1998 gegründeten Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz geleisteten Erforschung jener, ab 1945 von österreichischen Gerichten mehr oder weniger streng oder auch gar nicht geahndeten Verbrechen, die den Tod eines oder mehrerer Menschen zur Folge gehabt oder bezweckt hatten. Meine Arbeit ergänzt diesen Blickwinkel, indem sie nicht nur konsequent auf den einzelnen Fall abstellt, sondern auch einen Überblick über die öffentliche Rezeption und Kritik der Nachkriegsjustiz gegen NS-StraftäterInnen liefert, die zu einem großen Teil im Rahmen der Prozessberichte stattfand. Der Gerichtssaalbericht stellt sehr wohl ebenfalls eine Primärquelle dar, und zwar fast immer die einzige Primärquelle, die nach vielen Jahren noch Auskunft über Urteilsschelte, über die Verhandlungsführung, über die Atmosphäre im Gerichtssaal, Hinweise auf den Inhalt der Plädoyers und mündlichen Urteilsbegründungen und über die im Rahmen der Prozessberichte geübte generelle Kritik an der Justiz gegen NS-StraftäterInnen gibt. Damit ist hier zu finden, was auf andere Weise in dieser Dichte kaum mehr erschließbar sein dürfte: Die öffentliche Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Volksgerichte. Der keinem Volksgerichtsprozess zuzuordnende spektakuläre Fall des bestechlichen Staatsanwaltes am Volksgericht Wien Paul Pastrovich wurde von mir bereits in einer früheren Publikation behandelt.¹

1 Hellmut Butterweck, Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter, Wien 2003, S. 121 ff.

Das DÖW gab mir damals Gelegenheit, meinen Zugang zum Thema im Rahmen des Internationalen Symposiums „Entnazifizierung und Nachkriegsprozesse“ im Juni 1996 mit einem Referat „Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle“² zu vertreten. Tatsache ist nämlich, dass allzu viele Juristen vom Gerichtsakt jene objektive Wiedergabe des Verhandlungsinhaltes erwarten, die dieser keineswegs immer bieten kann. Wer vom Verhandlungsprotokoll, das freilich nur einen Teil des Gerichtsaktes bildet, ein objektives oder gar ein vollständiges Bild der öffentlichen Hauptverhandlung erwartet, erliegt einer gefährlichen Illusion. Dass das Interesse, der Aufhebung eines Urteils vorzubeugen, nicht selten die Protokollierung beeinflusst, ist – nicht nur auf Volksgerichtsprozesse bezogen – seit langem bekannt. Die Voreingenommenheit eines oder einer Vorsitzenden, die Beeinflussung eines Zeugen oder einer Zeugin oder der auf ihn resp. sie ausgeübte Druck wird kaum jemals aus dem Protokoll ersichtlich, wird aber von den über den Prozess berichtenden JournalistInnen sehr wohl bemerkt und erwähnt.

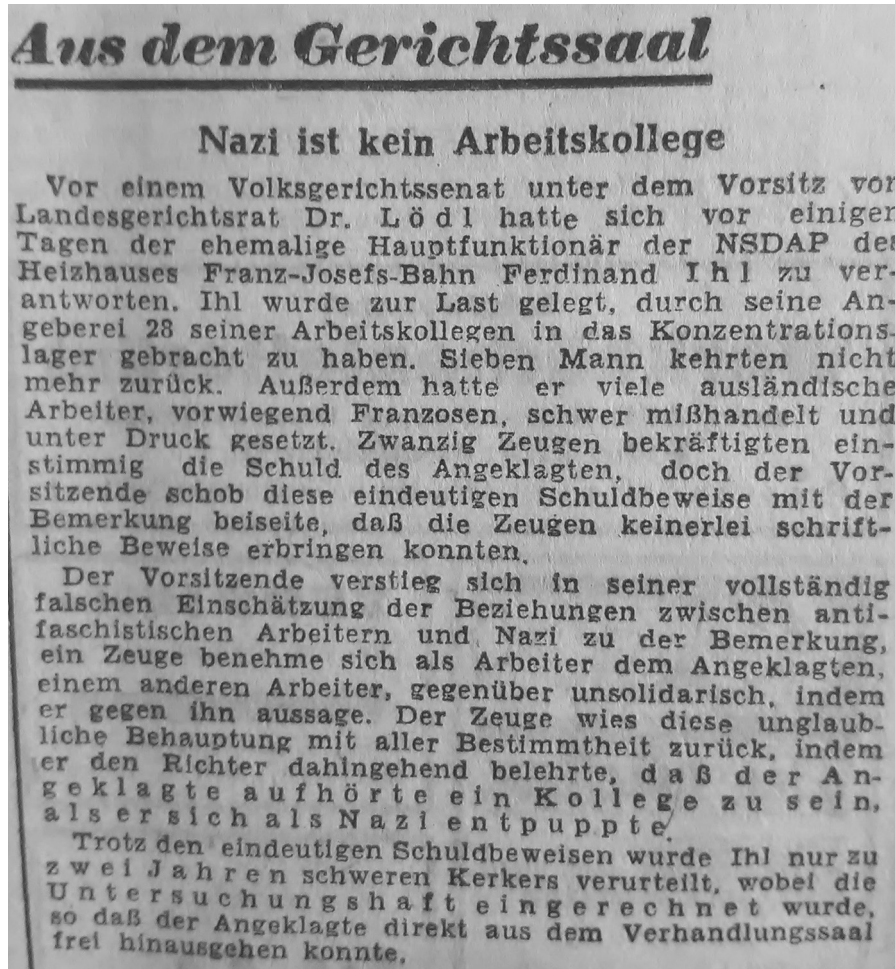
Im Juli 1947 hatte sich ein Vorsitzender gegenüber einem Belastungszeugen zu dem Vorwurf verstiegen, der Zeuge „benehme sich als Arbeiter dem Angeklagten, einem anderen Arbeiter, gegenüber unsolidarisch, indem er gegen ihn aussage“.³ Der Angeklagte hatte schwere Brutalitäten gegen französische Zwangsarbeiter begangen und als Denunziant einer Widerstandsgruppe im Heizhaus der Franz-Josefs-Bahn zahlreiche Verhaftungen und den Tod von sieben Menschen verschuldet.

Im April 1949 stand, um ein besonders signifikantes Beispiel zu nennen, ein ehemaliger hoher Polizeioffizier vor Gericht. Er wurde beschuldigt, einen nazi-gegnerisch eingestellten Kriminalbeamten nach der Okkupation Österreichs bei dessen Verhaftung beschimpft und geohrfeigt zu haben. Der Vorsitzende Dr. August Schachermayr dürfte nicht zu Protokoll gegeben haben, was daher nur noch dem Pressebericht über den Fall zu entnehmen ist: Das Opfer wurde – elf Jahre später – in „ungehaltenem Ton in allen Einzelheiten ausgefragt. In welcher Hand Dr. [Camillo] Brichta damals die Pistole gehalten habe, wo und wie er dabei gestanden sei usw. Als der Zeuge darüber nicht mehr ganz

2 Ders., Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“ – NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig–Wien 1998, S. 314–318.

3 Volksstimme, 11. 7. 1947, S. 3. Siehe Hellmut Butterweck, Nationalsozialisten vor dem Volksgericht Wien – Österreichs Ringen um Gerechtigkeit 1945–1955 in der zeitgenössischen öffentlichen Wahrnehmung, Innsbruck 2016, Fall 47W149, S. 357. Siehe das Urteil des Volksgerichts Wien v. 6. 6. 1947 (LG Wien Vg 11 Vr 185/45).

detailliert Auskunft geben konnte, wechselten die Gerichtsmitglieder bedeutungsvolle Blicke, dennoch blieb [Kriminalinspektor Hugo] Lehrer dabei, dass er von dem Angeklagten die Ohrfeigen erhalten habe [...]. In der Urteilsverkündung erklärte der Vorsitzende [...] mit erhobenem Ton und strengem Blick auf das Opfer Dr. Brichtas, dass der Belastungszeuge geradezu den Präzedenzfall einer falschen Zeugenaussage darstelle. Nur seinen vom KZ angegriffenen Nerven habe es Lehrer zu verdanken [...], dass das Gericht aus seinen Aussagen keine Konsequenzen gezogen habe. Das Opfer des Kriegsverbrechers muss also froh sein, nicht verhaftet zu werden, während nun nichts mehr im Wege



steht, dass der illegale SS-Sturmbannführer wieder in den aktiven Dienst der Polizei tritt.“⁴



Österreichische Zeitung, 30. 4. 1949, S. 3

4 Österreichische Zeitung, 30. 4. 1949, S. 3; siehe ebenda, Fall 49W22, S. 618 f. Siehe das Urteil des Volksgerichts Wien v. 29. 4. 1949 (LG Wien Vg 1528/45).

Im April 1949 war freilich das große Vergeben und Vergessen längst angesagt. Der erwähnte Vorsitzende Schachermayr erwarb sich in den folgenden Jahren noch manches Verdienst um die auf die Justiz übergreifende Politik der falschen Versöhnung. In der mündlichen Begründung des letzten Urteils vor Aufhebung der Volksgerichte, über das ein Zeitungsbericht nachweisbar ist, desavouierte er am 7. Oktober 1955 noch eines der wichtigsten Gerichtsent-scheide der frühen Nachkriegszeit. Im August 1946 hatte der Prozess gegen die Mörder von rund 200 Häftlingen in der Strafanstalt Stein unmittelbar vor der Befreiung ergeben, dass der Gefängnisdirektor Franz Kodré von einem Befehl Gebrauch machte, der ihm freie Hand gab, die Entlassung der Häftlinge zu ver-fügen. Diese war am 6. April 1945 ohne ernststen Zwischenfall im Gang, als die SS das Gefängnis stürmte, ein Blutbad anrichtete und anschließend Direktor Kodré und zwei weitere antinazistisch eingestellte Beamte nach einer Farce von einem Standgericht ebenfalls erschoss.⁵

Ein Mann im „Schladminger Rock“, der sich an den Morden beteiligt hatte, konnte niemals identifiziert werden, auch nicht in der Verhandlung gegen einen Verdächtigen, die vom 3. bis 7. Oktober 1955 stattfand. Der Freispruch war ge-wiss korrekt. Hingegen kann die Bemerkung des Vorsitzenden, „die Vorgänge vom 5. und 6. April könnten unter Umständen als eine Revolte gewertet wer-den“, auf „jeden Fall habe damals in der Strafanstalt Stein eine bedenkliche Si-tuation geherrscht“⁶ als Relativierung eines Massenmordes und des Mordes an den drei Beamten verstanden werden. Der Abstand von zehn Jahren verhinderte zwar die sichere Identifizierung einer Person, den Vorsitzenden hinderte er aber nicht daran, die am 6. April 1945 in Stein herrschende Situation „besser“ zu beurteilen als das Gericht im Jahre 1946, und dessen Urteil in einem zentralen Punkt zu korrigieren.

Die Bemerkung des Vorsitzenden am 7. Oktober 1955 war allerdings ein des damaligen Zeitgeistes würdiger Abgesang auf die Volksgerichte. Heute ist sie ein Zeugnis für die Verseuchung der österreichischen Justiz mit der von oben verordneten und von den beiden damaligen Großparteien ohne Rücksicht auf die NazigegnerInnen in ihren Reihen durchgezogenen Politik einer falschen und verlogenen Versöhnung. Falsch und verlogen deshalb, weil die beiden Re-

5 Siehe u. a. Butterweck, Nationalsozialisten, Fall 46W166, S. 177–188. Das Urteil ist abgedruckt in: Gerhard Jagschitz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995. Siehe dazu auch den Aufsatz von Konstantin Ferihumer in dieser Publikation.

6 Wiener Zeitung 8. 10. 1955, siehe: Butterweck, Nationalsozialisten, Fall 55W5, S. 726 f. Siehe das Urteil gegen Leopold Blasko v. 7. 10. 1955 (LG Wien Vg 21/55).

gierungsparteien damit alle ihre heiligen Schwüre brachen, die Versöhnung mit den kleinen Nazis und MitläuferInnen gelte keinesfalls für die „echten Kriegsverbrecher“⁷, und weil die kleinen Nazis sowie die Mörder und Gewalttäter dann gleichermaßen begnadigt wurden.

1955 krächte kein Hahn nach der Bemerkung des betreffenden Vorsitzenden. Wäre sie nicht in der Wiener Zeitung zitiert worden, wäre sie überhaupt nicht mehr greifbar, denn die mündlichen Urteilsbegründungen gehen ebenso wenig wie die Plädoyers in die Protokolle und damit in die Akten ein.

Der Weg der österreichischen Justiz gegen die NS-StraftäterInnen von der Phase der Härte zur großen Milde ist ein Thema, in das die zeitgeschichtliche Forschung bisher wenig Licht gebracht hat. Ohne Erschließung der Presseberichte blieben ihr die von den damaligen Zeitungen thematisierten Fragwürdigkeiten und Ungereimtheiten einer zwangsweise im Dunstkreis der Politik agierenden Justiz verborgen. Wie die einzelnen Senate unter ihren Vorsitzenden ihrer Aufgabe mehr oder weniger gut gerecht wurden und wie schließlich die undifferenzierten Massenbegnadigungen ihrer Bemühung um Gerechtigkeit Hohn sprachen, das ist nicht zuletzt und nach wie vor ein großes historisches Narrativ, das uns behilflich sein kann, unsere heutige mentale und politische Situation und auch die Gründe für manchen Wahlausgang besser zu verstehen.

Ich selbst habe die Nachkriegszeit als eine Zeit in Erinnerung, in der schon sehr bald die NazigegnerInnen von den beiden großen Parteien systematisch mundtot gemacht wurden, weil sie um die Stimmen der mehr oder weniger ehemaligen Nazis buhlen mussten und wussten, dass sie von den NazigegnerInnen in ihren Reihen ohnehin gewählt wurden, sich auf diese Gruppe verlassen konnten und daher auf sie keine Rücksicht nahmen. Es war die Zeit, in der sich KünstlerInnen und Intellektuelle angewidert in eine Art innere Emigration zurückzogen, die Zeit, in welcher der tiefe Bruch zwischen dem geistigen und dem offiziellen Österreich entstand. Es war eine politisch und moralisch trostlose Situation, auf die ein Thomas Bernhard, ein Alfred Hrdlicka reagierten.

Die übergangenen, frustrierten NazigegnerInnen, die auf den Verrat an ihrer Überzeugung nicht als KünstlerInnen oder DichterInnen reagieren konnten, reagierten als WählerInnen. Die Fronten der Vorkriegszeit existierten noch. Wer von konservativer Seite die Nazis verabscheut hatte, wählte bei den Nationalratswahlen die ÖVP, wer sie als SozialdemokratIn verabscheut hatte, wählte die SPÖ, allen Enttäuschungen durch seine oder ihre Überzeugungspartei zum

7 Über den unscharfen Gebrauch des Begriffes der „echten Kriegsverbrecher“ durch österreichische Politiker siehe u. a. Butterweck, Nationalsozialisten, S. 633, sowie Butterweck, Verurteilt und begnadigt, S. 283.

Trotz. Bemerkbar machten sie sich bei den Präsidentenwahlen, bei denen regelmäßig die ÖVP das nationale Lager zu vereinnahmen suchte, mit dem Ergebnis, dass sich auch die AntifaschistInnen in den Reihen der ÖVP bei der Wahl des Bundespräsidenten für den Kandidaten der SPÖ entschieden.⁸

Nur so ist rechnerisch erklärbar, dass von 1951 bis 1965 drei SPÖ-Kandidaten in Folge, und zwar Theodor Körner, Adolf Schärf und Franz Jonas, in die Hofburg einziehen konnten. Die Wiederwahl eines bereits einmal gewählten Präsidenten kann hier ausgeklammert bleiben. Die Ausgangslage war jedes Mal ein Polarisierungswahlkampf, bei dem die ÖVP einen Mann ins Rennen schickte, von dem sie hoffte, er werde auch bei den Freiheitlichen ankommen, und dezidiert um deren Stimmen warb: 1951 Oberösterreichs Landeshauptmann Heinrich Gleißner, 1957 den Chirurgen Wolfgang Denk als gemeinsamen ÖVP-FPÖ-Kandidaten und 1965 Alfons Gorbach, der sich seit Jahren im Nationalrat für eine milde Behandlung der Nazis stark gemacht hatte. Dabei hatten Gleißner und Gorbach in der NS-Zeit das KZ von innen kennen gelernt. Die Gegenkandidaten der SPÖ waren für die NazigegnerInnen in allen drei Fällen die einzige Alternative und setzten sich, wenn auch von Mal zu Mal knapper, durch. Theodor Körner 1951 noch mit 52 Prozent, Adolf Schärf 1957 trotz seines Ausspruchs von den „unerträglichen Privilegien der Widerstandskämpfer“ mit 51 und Franz Jonas 1965 mit 50,7 Prozent.

Alois Lugger hatte sich stets um gute Beziehungen zu den „Ehemaligen“ bemüht und sogar einen ehemaligen Himmler-Adjutanten als Mitarbeiter beschäftigt. Dass er 1974 als Kandidat der ÖVP gegen den mit 51,6 Prozent der Stimmen gewählten Rudolf Kirchschräger unterlag, mag aber doch eher an der Unbekanntheit des Tirolers im Osten Österreichs und an der Popularität liegen, die Kirchschräger schon damals genoss. Nach dem „Ausreißer“ des mit 53,9 Prozent gewählten Kurt Waldheim und dem ohne Appell an die „Ehemaligen“ mit 56,9 Prozent erfolgreichen ÖVP-Kandidaten Thomas Klestil stach 2004 die Antinazi-Karte ein weiteres Mal. Die ÖVP hatte mit Benita Ferrero-Waldner wiederum versucht, das nationale Lager zu vereinnahmen und scheiterte an Heinz Fischer, der sich in der Stichwahl mit 52,4 Prozent der Stimmen durchsetzte. Es war das beste Ergebnis eines erstmals nominierten SPÖ-Kandidaten.

8 Die Arbeit an meinem Projekt bestätigte meine Ansicht, dass das Lager der NazigegnerInnen bis heute sträflich unterschätzt wird und dass diese Gruppe bei den Bundespräsidentenwahlen mehrmals den Ausschlag gab. Siehe u. a.: Hellmut Butterweck, Das vergessene Wählerpotential (Der Standard, 27. 4. 2004), ders., Wahlen und NS-Gegner: Die andere Polarisierung (Der Standard, 21./22. 5. 2016).

Ich bin davon überzeugt, dass Hitler in Österreich nie eine Mehrheit hinter sich hatte. Die Zeit zwischen den Weltkriegen war keine Zeit der politischen Beliebigkeit, sondern eine Zeit der Polarisierungen. Menschen geben ihre Überzeugung nicht ohne weiteres auf, aber die meisten sind auch keine HeldInnen. Sie schweigen unter dem Druck einer unmenschlichen Diktatur und passen sich an, soweit es notwendig ist, um zu überleben. Die Nazis waren eine starke Minderheit, aber die Legende vom Naziland Österreich entstand meiner Ansicht, als nach dem Zweiten Weltkrieg aus wahltaktischen Erwägungen die NS-GegnerInnen derart zum Schweigen gebracht wurden, dass man meinen konnte, es habe sie nie gegeben.

In den letzten Jahrzehnten ist ein starkes Potential von Menschen herangewachsen, denen vor allen nationalsozialistischen und nationalen Erscheinungsformen so graut, dass sie sie erkennen, wie gut sich diese auch tarnen. Am Abend des 4. Dezember 2016 wurde nach den Ursachen des Wahlerfolges von Alexander van der Bellen geforscht und wieder einmal wurde ein großer Bogen um die nächstliegende Erklärung gemacht: Dass in Österreich, aber selbstverständlich nicht nur hier, der Demokratie und Humanität jene Wurzeln gewachsen sind, die sie zwischen 1918 und 1933 noch nicht hatte. Und dass es – man muss freilich leider sagen: noch – eine Mehrheit gibt, auf die man sich als DemokratIn verlassen kann.

Ein Ergebnis, das sich bereits in einer frühen Phase meiner Arbeit abzeichnete, sind die Einblicke in den Alltag der NS-Zeit, die sich vor allem durch die große Zahl der Anklagen wegen Denunziation und Delikten im Rahmen der nationalsozialistischen Alltagsbrutalität ergeben. Da auf jeden Denunzianten und jede Denunziantin zumindest ein Denunzierter resp. eine Denunzierte kam, zeichnen die Prozesse das Bild eines Alltages der Angst vor dem Hintergrund einer Stimmung, in der die Ablehnung des Nationalsozialismus weitaus größer war, als heute vielfach angenommen wird, und des fast völlig vergessenen „kleinen Widerstandes“ in seinen vielen Formen, oder, bescheidener gesprochen, der großen Zahl kleiner und kleinster Handlungen, in denen die Antipathie gegen das Regime zum Ausdruck kam. Wir dürfen niemals vergessen, dass ein Schluck Wasser für einen Juden oder eine Jüdin den Tod⁹ oder das Erzählen eines regimekritischen Witzes jahrelange KZ-Haft¹⁰ zur Folge haben konnte. Die Berichte über solche Verfahren machen deutlich, dass Hitlers auch heute noch gern gepriesene Volksgemeinschaft in Wirklichkeit eine tief gespaltene Gesellschaft von AnhängerInnen und RegimegegnerInnen war.

9 Butterweck, Nationalsozialisten, Fall 50W4, S. 635.

10 Ebenda, Fall 46W155, S. 172.

In so manchem Fall wurde der Name des Opfers oder der Opfer vor einem Volksgericht der Republik Österreich zum letzten Mal erwähnt. Bei den jüdischen Opfern zahlreicher brutaler Übergriffe und Eigentumsdelikte, die vor Gericht zur Sprache kamen, war dies geradezu die Regel. Ihre Namen wurden daher im umfangreichen Namensregister meiner Publikation mit einem O hervorgehoben. Denn ich verstehe meine Arbeit nicht zuletzt als ein Stück Erinnerungsarbeit.